

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. November 1971

Nummer 127

NACHRUH

Am 22. November 1971 verstarb nach längerem, schwerem Leiden

Herr Staatssekretär a. D.

Ludwig Adenauer

Inhaber des Großen Verdienstkreuzes mit Stern des Verdienstordens
der Bundesrepublik Deutschland

Herr Staatssekretär a. D. Ludwig Adenauer wurde im Jahre 1902 in Köln geboren. Nach dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften und kurzer Tätigkeit im Justizdienst trat er im Jahre 1928 in den Dienst der allgemeinen inneren Verwaltung Preußens ein und war bis zum Krieg bei mehreren Landratsämtern und Bezirksregierungen tätig.

Von 1948 an war er zunächst im Finanzministerium, später im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen tätig und hatte hier maßgeblichen Anteil am Aufbau der kommunalen Finanzwirtschaft. Er erwarb sich über die Grenzen unseres Landes hinaus den Ruf eines hervorragenden Fachkenners auf diesem Gebiet. Im Jahre 1959 wurde er zum Staatssekretär im Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ernannt und widmete sich dort dem verstärkten Aufbau der Hochschulen und der Beseitigung des Lehrermangels. Maßgeblichen Einfluß nahm er dabei auf die Neugründung der Ruhruniversität in Bochum. Von 1962 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahre 1967 hatte er das Amt des Staatssekretärs des Innenministeriums unseres Landes inne. Neben seiner besonderen Sorge für die Verbesserung und Intensivierung der Ausbildung und Fortbildung der Beamtenschaft leistete er hierbei grundlegende Vorarbeiten zur Neugliederung der Gemeinden und Gemeindeverbände unseres Landes als Vorsitzender der hierzu von der Landesregierung berufenen Sachverständigenkommission.

Der berufliche Werdegang des Verstorbenen war geprägt von Initiative, Tatkraft und hoher Pflichterfüllung. Durch seine aufrechte Gesinnung, seine sachliche Einstellung, das hohe fachliche Wissen und die vielseitige Erfahrung, nicht zuletzt aber durch seine stete Hilfsbereitschaft, erwarb er sich in besonderem Maße das Vertrauen und die Hochschätzung seiner Vorgesetzten und Mitarbeiter.

Das Land Nordrhein-Westfalen gedenkt in tiefer Verehrung dieses um das öffentliche Wohl hochverdienten Beamten.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
WILLI WEYER

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzminister	
10. 11. 1971	RdErl. — Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1971 — Landeshaushalt —	1901
	Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	1906

II.

Finanzminister

**Jahresabschluß
für das Rechnungsjahr 1971
— Landeshaushalt —**

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 11. 1971 —
I D 3 Tgb.-Nr. 3865/71

Für den Jahresabschluß des Rechnungsjahres 1971 bestimme ich — soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Landesrechnungshof —:

1 Abschluß der Kassenbücher

1.1 Die Kassenbücher für das Rechnungsjahr 1971 sind abzuschließen

1.11 von den Amtskassen

T. am 4. Januar 1972,

1.12 von den Oberkassen

T. am 10. Januar 1972.

1.2 Die Landeshauptkasse erhält wegen des Abschlusses ihrer Bücher besondere Mitteilung.

1.3 Das Offenhalten der Bücher bei den Oberkassen zwischen dem 4. und 10. Januar 1972 dient ausschließlich der Durchbuchung der kassenmäßigen Abschlußergebnisse und der Ausführung von Berichtigungsbuchungen nach den Nummern 5.1 und 5.21.

1.4 Die Landeshauptkasse darf nicht für Zahlungen in Anspruch genommen werden, deren Leistung durch die zuständigen nachgeordneten Kassen nach dem 4. Januar 1972 nicht mehr möglich war (vgl. Nummer 3).

2 Annahme von Kassenanordnungen

2.1 Annahme-, Auszahlungs- und Umbuchungsanordnungen für das Rechnungsjahr 1971 sind grundsätzlich anzunehmen

2.11 von den Amts-, und Oberkassen

T. bis zum 31. Dezember 1971,

2.12 von der Landeshauptkasse

T. bis zum 17. Januar 1972,

jedoch mit der Einschränkung, daß sie in ihrer Eigenschaft als Amtskasse Anordnungen über Personal- und Sächliche Verwaltungsausgaben nur bis zum 4. Januar 1972 anzunehmen hat.

T.

2.2 Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und auf den zum Jahresende ohnehin stark anwachsenden Arbeitsanfall sind Kassenanordnungen für das auslaufende Rechnungsjahr den Kassen Zug um Zug, möglichst schon bis Mitte Dezember 1971, zuzuleiten.

2.3 In ganz besonderen Ausnahmefällen haben die Amts- und Oberkassen bei Einvernehmen zwischen den Leitern der anordnenden Dienststellen und den Kassenleitern Auszahlungs- und Umbuchungsanordnungen für das Rechnungsjahr 1971 auch noch nach dem 31. Dezember 1971 anzunehmen.

2.4 Die Landeshauptkasse kann unerledigte Annahmearordnungen bereits nach dem 19. Januar 1972 an die anordnende Dienststelle zurückgeben.

3 Letzter Zahlungstag

Ich bestimme ausdrücklich für alle Amts- und Oberkassen

T. den 4. Januar 1972

als letzten Zahlungstag für das Rechnungsjahr 1971.

4 Vorlage der Abschlußnachweisungen

4.1 Die Abschlußnachweisungen mit den dazugehörenden Titelübersichten und sonstigen Anlagen sind vorzulegen

4.11 durch die Amtskassen bei den Oberkassen

T. bis zum 7. Januar 1972,

4.12 durch die Amtskassen, die unmittelbar mit der Landeshauptkasse abrechnen, bei der Landeshauptkasse

bis zum 7. Januar 1972,

T.

4.13 durch die Universitätskassen Bonn, Köln und Münster sowie die Kasse der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen bei der Landeshauptkasse

bis zum 12. Januar 1972,

T.

4.14 durch die übrigen Oberkassen bei der Landeshauptkasse

bis zum 14. Januar 1972.

T.

4.2 Für den Zeitraum vom 1. Dezember 1971 bis zum Abschluß der Kassenbücher (vgl. Nummer 1) ist nur eine Abschlußnachweisung zu fertigen.

5 Buchungen an unrichtiger Stelle, Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr

5.1 Titelverwechslungen und Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr sind, soweit sie erkannt werden, zu berichtigen, solange die Kassenbücher noch offen sind.

5.2 Nach dem Abschluß (vgl. Nummer 1) dürfen die Kassen in ihren Büchern keine Änderungen mehr vornehmen.

5.21 Werden nach dem Abschluß trotzdem Berichtigungen erforderlich, so sind diese auf Anordnung der zuständigen Dienststelle in den Büchern der übergeordneten Kasse vorzunehmen, solange diese noch offen sind. Anordnungen an die Landeshauptkasse erteilt hierbei der zuständige Minister.

5.22 Ein Doppel der Berichtigungsanordnung ist als Rechnungsbeleg der Kasse zu übersenden, bei der die Berichtigung erforderlich gewesen wäre.

5.3 Wegen der Behandlung von Titelverwechslungen verweise ich auf meinen RdErl. v. 16. 1. 1970 (SMBL. NW. 631).

5.4 Bei der Feststellung von Titelverwechslungen und Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr, die im gleichen Rechnungsjahr wegen Abschlusses der Bücher nicht mehr ausgeglichen werden können, ist zu prüfen, ob bei richtiger Anordnung und Buchung Haushaltsüberschreitungen entstanden wären. Solche Fehler beruhen objektiv auf Dienstpflichtverletzungen. Es ist daher stets auch die Haftungsfrage zu prüfen.

6 Haushaltsreste und Haushaltsvorgriffe

6.1 Die für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bewilligten Ausgabemittel (Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans), soweit diese nicht in Titelgruppen veranschlagt sind, und die ausdrücklich als übertragbar bezeichneten übrigen Ausgabemittel sind übertragbar. Bis zur Höhe der bei den übertragbaren Ausgabemitteln am Schluß des Rechnungsjahres 1971 nicht ausgegebenen Beträge können Haushaltsausgabereste gebildet werden. Dabei sind jedoch die vorgesehene zeitliche Begrenzung der Übertragbarkeit und die nachstehenden Nummern 6.2 und 6.3 zu beachten.

6.2 Soweit die Mittel für Maßnahmen, die nach dem Haushaltsplan im Rechnungsjahr 1971 abgeschlossen werden sollen, aus den Mitteln des Kapitels 02 01 Titel 685 4 oder des Kapitels 14 02 Titel 711 verstärkt worden sind, können aus den etwa nicht verausgabten Beträgen der zur Verstärkung bereitgestellten Mittel keine Haushaltsausgabereste gebildet werden.

6.3 Haushaltsausgabereste dürfen grundsätzlich nur gebildet werden, wenn sie bei Anlegung strengster Maßstäbe an eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltung der Haushaltsmittel im nächsten Haushaltsjahr allein oder zusammen mit den Mitteln, die im Haushaltsplanentwurf für das nächste Haushaltsjahr für denselben Zweck veranschlagt sind, zur Leistung der Ausgaben kassenmäßig benötigt werden. Kommt

danach eine Restebildung nicht in Frage, so sind die Beträge in Abgang zu stellen.

Zur Erfüllung der Beschlüsse des Konjunkturrates für die öffentliche Hand über konjunkturdämpfende Maßnahmen im Rechnungsjahr 1971 ist es erforderlich, daß in jedem Einzelplan, ausgenommen die Einzelpläne 01 und 13, bei den Ansätzen der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans Haushaltsausgabereste in Höhe von mindestens 2 v. H. der für den Einzelplan im Rechnungsjahr 1971 veranschlagten Gesamtausgaben in Abgang gestellt werden. Die insoweit in Abgang gestellten Beträge bitte ich in der Anlage nach Nummer 6.65 besonders kenntlich zu machen.

6.4 Haushaltsausgabereste werden gebildet

6.41 für den Einzelplan 01 vom Präsidenten des Landtags bei seiner eigenen Kasse, die bis zum Abschlußtage mit einer entsprechenden Anordnung zu versehen ist,

6.42 für alle übrigen Einzelpläne von den Fachministern und vom Präsidenten des Landesrechnungshofs zentral bei der Landeshauptkasse. Dabei werden die Haushaltsausgabereste für den Einzelplan 14 von den Fachministern gebildet, die für die Bewirtschaftung der dort veranschlagten Ausgabemittel zuständig sind. Wegen der Erteilung der Anordnungen an die Landeshauptkasse wird auf die Nummer 6.73 hingewiesen.

6.5 Mehrausgaben gegenüber einer übertragbaren Ausgabebewilligung sind Haushaltsüberschreitungen, die aus der nächsten Bewilligung für den gleichen Zweck vorweg zu decken sind. Sie sind als Haushaltsvorgriffe (Minusreste) nachzuweisen.

6.6 Den Präsidenten des Landtags, den Ministerpräsidenten, die Minister und den Präsidenten des Landesrechnungshofs bitte ich, mir alle nach den vorstehenden Nummern 6.1 bis 6.5 vorgesehenen Haushaltsausgabereste und Haushaltsvorgriffe sobald wie möglich, spätestens **bis zum 4. Februar 1972** mitzuteilen, damit ich meine Abschlußverfügungen treffen kann. Diese Mitteilung bitte ich in zweifacher Ausfertigung zu machen. Dabei bitte ich,

6.61 mit besonderer Sorgfalt zu erläutern, welche bereits übernommenen Verpflichtungen aus den zur Übertragung vorgesehenen Ausgabemitteln gedeckt werden sollen,

6.62 die Notwendigkeit der Übertragung stichhaltig und erschöpfend zu begründen,

6.63 bei Änderungen an den Verbuchungsstellen im Haushaltsjahr 1972 gegenüber dem Rechnungsjahr 1971 festzulegen, auf welche Einzelpläne, Kapitel und Titel und — falls ein Haushaltsausgaberest oder ein Haushaltsvorgriff auf mehrere Verbuchungsstellen aufgliedert wird — in welchen Teilbeträgen die Haushaltsausgabereste oder Haushaltsvorgriffe in das Haushaltsjahr 1972 übertragen werden sollen,

6.64 die zu übertragenden Haushaltsausgabereste und Haushaltsvorgriffe je für sich und getrennt nach den Hauptgruppen des Gruppierungsplans am Schluß des Verzeichnisses auszuweisen und jeweils die Gesamtsumme zu bilden,

6.65 dem Verzeichnis der Haushaltsausgabereste und Haushaltsvorgriffe eine Anlage in ebenfalls zweifacher Ausfertigung beizufügen, in der die bei den übertragbaren Mitteln in Abgang gestellten Beträge oder Teilbeträge unter Angabe von Kapitel und Titel aufgeführt sind.

6.7 Nach § 9 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 1971 bedarf die Übertragung von Ausgabemitteln meiner Zustimmung.

6.71 Meine Zustimmung gilt als erteilt für Haushaltsausgabereste im Einzelplan 01 (vgl. Nummer 6.3, Satz 3).

6.72 Die Entscheidung, ob und in welchem Umfange ich der Übertragung unverwendet gebliebener Ausgabemittel in den übrigen Einzelplänen zustimmen kann, vermag ich erst zu treffen, wenn mir das Jahresergebnis der Haushaltseinnahmen und -ausgaben, die zur Übertragung vorgesehenen Haushaltsausgabereste und die Haushaltsvorgriffe aller Einzelpläne bekannt sind. Ich behalte mir deshalb vor, soweit ich aus finanzwirtschaftlichen Gründen der Bildung von Haushaltsausgaberesten nicht zustimmen kann, die Ressorts darum zu ersuchen, in den betreffenden Fällen die vorgesehenen Haushaltsausgabereste nicht zu bilden und die nicht verwendeten Mittel ganz oder teilweise in Abgang zu stellen. Meine Zustimmung nach § 9 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 1971 werde ich sobald wie möglich mitteilen und jedem Ressort gleichzeitig eine von mir für seinen Einzelplan und gegebenenfalls für Teile anderer Einzelpläne (vgl. Nummer 6.42) erstellte Resteliste der bei der Landeshauptkasse zu bildenden und zu übertragenden Haushaltsausgabereste und Haushaltsvorgriffe in mehrfacher Ausfertigung übersenden.

6.73 Nach Eingang meiner Entscheidung sind der Landeshauptkasse **unverzüglich** die erforderlichen Anordnungen zur Buchung und Übertragung der gebildeten Haushaltsausgabereste und Haushaltsvorgriffe zu erteilen. Aus Vereinfachungsgründen rege ich an, die Anordnungen für jeden Einzelplan in der von der Kasse benötigten Anzahl, und zwar in je einer Ausfertigung für das Rechnungsjahr 1971 und das Haushaltsjahr 1972, in allgemeiner Form zu erstellen und jeder Ausfertigung der Anordnungen ein Exemplar der von mir übersandten Resteliste als Anlage beizufügen. Die Anordnungen werden erteilt

6.731 für die Einzelpläne 02 bis 13 von jedem Fachminister und dem Präsidenten des Landesrechnungshofs einplanweise getrennt für seinen Einzelplan,

6.732 für den Einzelplan 14 vom Finanzminister.

6.8 Die in das Haushaltsjahr 1972 übertragenen Haushaltsausgabereste dürfen nur mit meiner Zustimmung verausgabt werden. Meine Entscheidung darüber, ob, wann und inwieweit die Haushaltsausgabereste verwendet werden dürfen, kann ich grundsätzlich erst nach dem Jahresabschluß mitteilen. Vor dieser Freigabe dürfen auch Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus den Haushaltsausgaberesten nur mit meiner vorherigen Zustimmung eingegangen werden.

6.81 Um Unterbrechungen in der Fortführung oder Abwicklung von Bauvorhaben zu vermeiden, bin ich damit einverstanden, daß bereits vor meiner Zustimmung nach § 9 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 1971 und meiner Mitteilung über die Freigabe von Haushaltsausgaberesten über die bei den einmaligen Bauvorhaben verbliebenen Haushaltsausgabereste verfügt wird, sofern die Baumaßnahmen bis zum 31. Dezember 1971 in Angriff genommen worden sind und sich im Rahmen der genehmigten Bauentwürfe und Kostenanschläge halten.

6.82 Ausgenommen hiervon sind Haushaltsausgabereste bei Bauvorhaben, für die letzte Teilbeträge oder Gesamtbeträge im Haushaltsplan 1970 oder früher bewilligt waren. Die Freigabe dieser Haushaltsausgabereste ist daher bei mir zu beantragen. Sie kann jedoch nur in Betracht kommen für Beträge, die zur Abwicklung der Bauvorhaben im Rahmen der genehmigten Kostenanschläge erforderlich sind. Das Vorliegen dieser Voraussetzung bitte ich im Freigabeantrag ausdrücklich zu bestätigen.

6.9 Durch § 9 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 1971 bin ich ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags in besonders begründeten Ausnahmefällen die Bildung von Haushaltsausgaberesten zuzulassen, auch wenn dies im Haushaltsplan nicht vorgesehen ist. Eine solche Ausnahme kann nur unter äußerst dringenden Umständen in Betracht gezogen werden. Erforderlichenfalls ist mir ein ausführlich begründeter Antrag in dop-

T. pelter Ausfertigung bis zum 1. Februar 1972 vorzulegen. Die zur Übertragung vorgesehenen Beträge dürfen nicht in das Verzeichnis der Haushaltsausgabereste und Haushaltsvorgriffe aufgenommen werden.

7 Titelübersichten am Jahresschluß und besondere Nachweisungen

7.1 Titelübersichten

Alle Kassen haben Titelübersichten, im Bedarfsfalle in zweifacher Ausfertigung (vgl. Nummer 7.31), zu erstellen, die nach Einzelplänen sowie nach Einnahmen und Ausgaben zu trennen sind.

7.11 In den Titelübersichten sind die Summen aller Titel so aufzuführen, wie sie in der Rechnungsnachweisung erscheinen (vgl. Nummer 8.1).

7.12 Alle Titelübersichten sind durch den Prüfungsbeamten wie folgt zu bescheinigen: „Rechnerisch richtig, die Übereinstimmung mit dem Titelbuch wird bescheinigt.“

7.13 Die Oberkassen und die Landeshauptkasse übernehmen die Jahresergebnisse endgültig auf Grund der Titelübersichten in ihre Bücher.

7.2 Gesamtzusammenstellung

Die Landeshauptkasse übersendet den Fachministern **zum 24. Januar 1972**

eine titelmäßige Gesamtzusammenstellung der Jahresergebnisse aller mit ihr abrechnenden Kassen und der Landeshauptkasse unter Berücksichtigung aller bis zum 17. Januar 1972 angenommenen Anordnungen.

7.3 Nachweisungen für statistische Zwecke

7.31 Zur Gewinnung zuverlässiger Angaben über die Anzahl der Buchungen bei den einzelnen Titeln des Landeshaushalts, die im Bereich der Regierungshauptkassen und der ihnen nachgeordneten Amtskassen anfallen, haben

7.311 die Amtskassen, die mit einer Regierungshauptkasse abrechnen, in einer besonderen Spalte am rechten Rand der Titelübersicht die Anzahl der Einzelbuchungen für jeden Titel zu vermerken und diese Spalte aufzurechnen,

7.312 die Regierungshauptkassen auf den Zweitausfertigungen ihrer Titelübersichten (vgl. Nummer 7.1) die bei ihnen in ihrer Eigenschaft als Amtskassen angefallenen Buchungen in der in Nummer 7.311 beschriebenen Weise zu vermerken und in einer weiteren Spalte die Summen der Buchungen aller nachgeordneten Amtskassen für jeden Titel aufzuführen und auch diese Spalte aufzurechnen. Die Zweitausfertigungen der Titelübersichten sind der Landeshauptkasse **bis zum 21. Januar 1972** zur Weiterleitung an mich vorzulegen.

7.32 Für Zwecke der Vierteljahresstatistik für die Einnahmen und Ausgaben des Landes erstellt die Landeshauptkasse eine titelmäßige Gesamtzusammenstellung der Jahresergebnisse aller mit ihr abrechnenden Kassen und der Landeshauptkasse unter Berücksichtigung aller bis zum 4. Januar 1972 angenommenen Anordnungen.

7.4 Nachweisungen über bemerkenswerte Verwahrungen und Vorschüsse

7.41 Die Amts- und Oberkassen haben ihren übergeordneten Kassen binnen zehn Tagen nach dem Abschlußtag je eine Gesamtnachweisung nach **Muster 1** über **alle** bemerkenswerten Verwahrungen und Vorschüsse, die bis zum Abschlußtag noch nicht abgewickelt sind, vorzulegen. Bemerkenswert sind alle Beträge, die im Einzelfall 1 000,— DM übersteigen. Die über Verwahrungen abzuwickelnden Mittel der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Sondervermögen sowie Gehalts- und Handvorschüsse bleiben dabei unberücksichtigt. **Fehlanzeige ist erforderlich.**

7.42 Die Oberkassen legen die Nachweisungen der ihnen nachgeordneten Kassen zusammen mit ihren eigenen Nachweisungen, in einem Heft gesammelt, **bis zum 21. Januar 1972** der Landeshauptkasse vor, die sie nach Eingang aller Nachweisungen an mich weiterleitet.

7.43 Die Landeshauptkasse erstellt ebenfalls je eine Nachweisung nach Nummer 7.41 über die bei ihr als Amtskasse bis zum Abschluß ihrer Bücher noch nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse und legt sie mir bald nach dem Abschluß ihrer Bücher vor.

7.44 Ich bitte die Kassenaufsichtsbeamten, auf die Vollständigkeit der Nachweisungen besonders zu achten und ihre Richtigkeit zu bescheinigen.

7.45 Ich weise darauf hin,

7.451 **daß es unstatthaft ist, die verbliebenen Verwahrungen und Vorschüsse als solche vor dem Jahresabschluß in die Bücher des neuen Jahres zu übernehmen,**

7.452 **daß für die Übertragung von Vorschüssen über das zweite auf ihre Entstehung folgende Haushaltsjahr hinaus meine Zustimmung erforderlich ist.**

8 Rechnungsnachweisungen

8.1 Aufstellung

8.11 Jede rechnunglegende Kasse hat für jeden zu bildenden Teil des Titelbuches sowie für die Hochbauausgaben bei Einzelplan 14, Kapitel 14 02, Titel 519 2 und 711 (s. meinen RdErl. v. 17. 3. 1952 — SMBl. NW. 632) eine Rechnungsnachweisung aufzustellen. Die Rechnungsnachweisungen sind für jeden Einzelplan zu bezeichnen mit

8.111 Rechnungsnachweisung A für Einnahmen, soweit die Einnahmen nicht mit Rechnungsnachweisungen nach den Nummern 8.112 oder 8.115 zu Rechnungsnachweisungen A/B oder Rechnungsnachweisungen A/E, A/F usw. zusammengefaßt werden können,

8.112 Rechnungsnachweisung B für Ausgaben, soweit sie nicht in die Rechnungsnachweisungen nach den Nummern 8.113 bis 8.115 aufzunehmen sind,

8.113 Rechnungsnachweisung C für Personalausgaben, auch soweit sie in Titelgruppen veranschlagt sind,

8.114 Rechnungsnachweisung D für Bauausgaben;

8.115 den anschließenden Buchstaben für die darüber hinaus vom Landesrechnungshof für notwendig gehaltenen besonderen Rechnungsnachweisungen.

8.12 Aus Gründen der Rechnungsprüfung sind abweichend von Nummer 8.11

8.121 die Titel 411 1 bis 411 5 im Kapitel 01 01, der Titel 427 im Kapitel 02 61, der Titel 443 im Kapitel 03 02 — soweit er nicht vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen bewirtschaftet wird —, die Titel 453 in den Kapiteln 03 11 und 03 13, die Titel 412 in den Kapiteln 04 04, 04 05, 04 07, 04 08 und 07 21 sowie die Titel 412 1 und 412 2 im Kapitel 07 22 in die Rechnungsnachweisungen B aufzunehmen,

8.122 die Titel 233 (apl.) und 633 im Kapitel 05 30 und der Titel 681 im Kapitel 05 49 in die Rechnungsnachweisungen C aufzunehmen,

8.123 alle Titel 519 2 mit Ausnahme des Titels 519 2 im Kapitel 14 02, der zusammen mit dem Titel 711 im Kapitel 14 02 in einer getrennten Rechnungsnachweisung D aufzuführen ist (vgl. Nummer 8.11), sowie die Titel 519 im Einzelplan 12 in die Rechnungsnachweisungen D aufzunehmen,

8.124 von den Hauptkassen der Landwirtschaftskammern für jedes Forstamt getrennte Rechnungsnachweisungen aufzustellen.

8.13 In den Rechnungsnachweisungen sind die Titel in der Reihenfolge aufzuführen, die sich aus dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1971 ergibt. Soweit

die anordnenden Dienststellen ihren Kassen bislang noch keine Druckstücke des Haushaltsplans, einzelner Kapitel oder Einzelpläne übersandt haben, sind diese Unterlagen den Kassen umgehend zur Verfügung zu stellen, damit die Kassen die Rechnungsnachweisungen in der dem Haushaltsplan zugrunde liegenden Ordnung erstellen können.

- 8.14 Aus Gründen der Arbeits- und Zeitersparnis sind die Rechnungsnachweisungen in vereinfachter Weise aufzustellen, und zwar in der Art einer Titelübersicht unter Angabe der Verbuchungsstellen nach Kapitel und Titel sowie der Ist-Beträge. Die Zweckbestimmung ist hierbei nur anzugeben, soweit es sich um außerplanmäßige Titel handelt. Jede Rechnungsnachweisung weist für die in ihr zusammengefaßten Einnahmen und Ausgaben nur je eine Summe aus. Es ist titelweise, gegebenenfalls summarisch, zu vermerken, ob die Ist-Beträge sich innerhalb der durch Kassenanschlag oder besondere Verfügung bereitgestellten Haushaltsmittel halten.

- 8.15 Jede Rechnungsnachweisung ist vierfach, im Bedarfsfalle fünffach (vgl. Nummer 9.3), auszufertigen. Die Ausfertigungen sind vorgesehen für den Landesrechnungshof, für die bewirtschaftende Dienststelle, für die Rechnung und als Entwurf.

8.2 Vorlage

- T.** 8.21 Die Amtskassen legen **bis zum 14. Januar 1972** eine Ausfertigung aller Rechnungsnachweisungen den Oberkassen vor, die sie nach Durchsicht mit den eigenen Rechnungsnachweisungen unverzüglich an die Vorprüfungsstellen (Rechnungsämter) weiterzuleiten haben. Die Vorprüfungsstellen verwenden die Rechnungsnachweisungen für die Vorprüfung der in der Form von Anhängen erstellten Oberrechnungen (vgl. Nummer 9.4) und, soweit die Rechnungsnachweisungen die von Ihnen vorzuprüfenden Rechnungen betreffen, als Unterlagen für die nach Formblatt des Landesrechnungshofs aufzustellenden Verzeichnisse der vorzuprüfenden Rechnungen. Dabei sind unter entsprechender Anwendung der Nummern 8.121 bis 8.123 für Personalausgaben und Bauausgaben besondere Verzeichnisse zu erstellen. Die Vorprüfungsstellen übersenden die Verzeichnisse in je vierfacher Ausfertigung (einseitig beschrieben) **bis zum 1. Februar 1972** dem Landesrechnungshof. Den Verzeichnissen sind alle Rechnungsnachweisungen beizufügen. Jedoch sind die Rechnungsnachweisungen über die nicht, von den Vorprüfungsstellen bei den Behörden der Regierungspräsidenten vorzuprüfenden Rechnungen der Kommunkassen von den sonstigen Rechnungsnachweisungen zu trennen.

- 8.22 Eine weitere Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist von allen Kassen sofort nach dem Abschluß den bewirtschaftenden Dienststellen unmittelbar vorzulegen.

- 8.23 Eine dritte Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist den zur Prüfung vorzulegenden Einzelrechnungen als Anlage zum Vorlagebericht beizufügen. Nur dieser Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen sind die Nachweisungen über die am Schluß des Rechnungsjahres nicht abgewickelten Abschlagsauszahlungen, Verwahrungen und Vorschüsse sowie über die nicht erloschenen Forderungen beizugeben.

In den Nachweisungen über die Vorschüsse sind auch die Handvorschüsse und Gehaltvorschüsse, letztere summarisch, aufzuführen.

9 Oberrechnungen

- 9.1 Zu jedem Einzelplan ist, soweit in ihm Titelergebnisse mehrerer Kassen zusammenzufassen sind, als Oberrechnung ein besonderer Anhang gem. Muster 2 zu fertigen, in dem die Abschlußergebnisse des gesamten Einzelplans, also auch die der Oberkasse, titelweise aufzuführen sind. Die beteiligten Kassen sind in diesen Anhängen nur durch eine Nummer zu bezeichnen. Ein entsprechendes Nummernverzeichnis der Kassen ist jedem Anhang vorzulegen.

Muster 2

- 9.2 Für die Personalausgaben (Titel der Hauptgruppe 4 des Gruppierungsplans) und für die Bauausgaben (Titel der Hauptgruppe 7 des Gruppierungsplans) sind die Anhänge unter entsprechender Anwendung der Nummern 8.121 bis 8.123 getrennt aufzustellen.

- 9.3 Wenn nur **eine** Kasse über ein Gesamtkapitel Rechnung zu legen hat, genügt es, im Anhang die Kapitelnummer und die Kapitelsumme aufzuführen. In diesem Falle ist dem Anhang eine fünfte Ausfertigung der Rechnungsnachweisung, in der dieses Kapitel enthalten ist (vgl. Nummer 8.15), beizufügen.

- 9.4 Die Anhänge sind aufgrund der Rechnungsnachweisungen vorzuprüfen und wie folgt zu bescheinigen: „Rechnerisch richtig; die Übereinstimmung mit den Rechnungsnachweisungen wird bescheinigt.“

- 9.5 **Bis zum 24. Januar 1972** sind die Anhänge der Landeshaupkasse vorzulegen. Die Landeshaupkasse leitet die Anhänge baldigst an den Landesrechnungshof weiter.

T.

10 Aufstellung und Vorprüfung der Einzelrechnungen

- 10.1 Die für das Rechnungsjahr 1971 zu legenden Rechnungen sind **binnen 3 Wochen nach dem Abschlußtag** fertigzustellen und mit den Belegen und Anlagen zur Vorlage an die Vorprüfungsstelle bereitzuhalten.

- 10.2 Die Vorprüfungsstellen fordern die Rechnungen von den rechnunglegenden Kassen zur Vorprüfung rechtzeitig an.

- 10.3 Die Vorprüfung der Rechnungen unter Nummer 10.1 und der aus dem Vorjahr verbliebenen Rückstände sowie die Aufstellung der Vorprüfungsniederschriften muß **bis zum 31. Juli 1972** erledigt sein, sofern der Landesrechnungshof nicht eine Verkürzung der Frist anordnet oder eine Verlängerung der Frist zuläßt.

T.

- 10.4 Soweit Gemeinden und Gemeindeverbände den Landeshaushaltsplan ausgeführt haben und ihnen daher als Gebietskörperschaften nach § 56 Abs. 3 des Haushaltsgrundsatzgesetzes die Vorprüfung von Einzelrechnungen obliegt, gelten die Nummern 10.1 bis 10.3 für sie und ihre Kassen sinngemäß.

11 Beiträge zur Landeshaushaltsrechnung

Zur Aufstellung der Landeshaushaltsrechnung 1971 verweise ich auf mein an den Präsidenten des Landtags, den Ministerpräsidenten, die Minister und den Präsidenten des Landesrechnungshofs gerichtetes Schreiben vom 8. 12. 1967 — I 3 d Tgb.Nr. 8295/67.

Kasse

Muster 1
(zu Nummer 7.41)

Nachweisung
über die am Jahresabschluß 1971 noch nicht abgewickelten
bemerkenswerten Verwahrungen — Vorschüsse

Lfd. Nr.	Tag der Entstehung	Bezeichnung der Ein- bzw. Auszahlung	Betrag *) DM	Voraussichtlicher Zeitpunkt der Abwicklung	Begründung, weshalb der Betrag in Spalte 4 a) nicht sogleich haus- haltsmäßig ver- rechnet und b) inzwischen noch nicht abgewickelt werden konnte
1	2	3	4	5	6

*) Bei Vorschüssen von 10 000 DM und darüber ist der Zustimmungserlaß mit Datum und Aktenzeichen anzugeben.

Kasse

Muster 2
(zu Nummer 9.1)

Anhang Einzelplan

Kap.	Titel	Kassen-Nr.	Betrag DM	Titelsumme DM	Kapitelsumme DM
------	-------	------------	--------------	------------------	--------------------

a) Einnahmen

Summe d.
Einnahmen

b) Ausgaben

Summe d.
Ausgaben

Nummernverzeichnis der Kas-
sen zum Anhang Einzelplan

1 Stadthauptkasse

2 Stadtkasse

3 Kreiskasse

4 Finanzkasse

5 Regierungshauptkasse
usw.

**Hinweis
für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungs-
blattes und des Ministerialblattes für das Land
Nordrhein-Westfalen**

Lohnerhöhungen im Druckereigewerbe haben bereits im Jahre 1970 und im laufenden Jahr 1971 wesentliche Kostensteigerungen mit sich gebracht.

Die ab 1. Januar 1972 in Kraft tretende neue Postzeitungsgebührenordnung und die zur Zeit laufenden Tarifverhandlungen werden zu Beginn des kommenden Jahres weitere größere Belastungen bringen, die eine Erhöhung der Bezugspreise unerlässlich machen.

Die Bezugsgebühren betragen ab 1. Januar 1972 vierteljährlich

für das Gesetz- und Verordnungsblatt

Ausgabe A	12,40 DM
Ausgabe B	13,50 DM
Ausgabe C	13,85 DM

für das Ministerialblatt

Ausgabe A	20,80 DM
Ausgabe B	22,— DM
Ausgabe C	24,45 DM

— MBl. NW. 1971 S. 1906.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.